

Wir leben die Stadt



**STADT : SALZBURG**

## Gemeinderatswahl 2024



# Alles Wissenswerte

Tel. 0662 8072  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
#wirlebendiestadt



## Gemeinderatswahl: Unser Leitfaden zur Kandidatur!

Eine Kandidatur bei der Gemeinderatswahl darf kein Buch mit sieben Siegeln sein. Ganz im Gegenteil: Der Zugang muss für alle möglichen Kandidat:innen transparent und leicht nachvollziehbar sein. Um der Demokratie hier kräftigen Vorschub zu leisten, hat das Wahlservice der Stadt Salzburg (im Einwohner- und Standesamt beheimatet) für potentielle und tatsächliche Wahlwerber:innen diesen Leitfaden zusammengestellt.

Kompakt und übersichtlich finden Sie hier auf wenigen Seiten alle wichtigen Eckdaten und einen terminlichen Fahrplan. Wir erläutern Ihnen jede Menge Begriffe – und klären damit wahrscheinlich manches Missverständnis und manche Ungereimtheit auf. Die Demokratie ist nicht nur ein hohes Gut. Die gesamte Stadtverwaltung basiert auf ihren Regeln. Deshalb kommunizieren wir so offen und so klar wie möglich auf Basis der Gesetze. Diese Broschüre ist ein weiterer Beleg dafür.

## Gut zu wissen!

### Wie kann man bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in der Stadt Salzburg kandidieren?

Für die Kandidatur müssen von einer Wählergruppe Wahlvorschläge eingebracht werden.

### Wann ist man eine Wählergruppe?

Vereinigungen von Wahlberechtigten, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, werden als Wählergruppe bezeichnet. Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht haben, gelten als Parteien im Sinn der Wahlbestimmungen. Es muss sich daher bei der Wählergruppe nicht um eine registrierte politische Partei nach dem Parteiengesetz handeln.

### Kann man auch Wahlvorschläge nur für die Bürgermeister:innenwahl einbringen?

Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf eine Wählergruppe nur einbringen, wenn sie zumindest gleichzeitig (nicht später) einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einbringt.

### Wie ist ein Wahlvorschlag einzubringen?

Die Wählergruppen müssen ihre schriftlichen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Zeit vom Stichtag

(21.12. 2023) bis spätestens am 25. Tag nach dem Stichtag (15.1.2024, 13 Uhr) bei der Gemeindevahlbehörde (Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, 5024 Salzburg) einbringen.

### Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle **wahlberechtigten** Personen, die am Stichtag (21.12.2023) in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und bis zum Ende des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 36). Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgenden strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307 Strafgesetzbuch erfolgt ist, verurteilt wurde.

### Was muss der Wahlvorschlag enthalten ?

Der Wahlvorschlag für die **Gemeinderatswahl** muss enthalten:

1. **Die Parteibezeichnung**, das heißt  
■ zwingend die unterscheidende Parteibezeichnung (Name) in Worten



- zulässig ist weiters eine Kurzbezeichnung aus nicht mehr als fünf Großbuchstaben und die Anführung des Listenführers der Wählergruppe, wenn dadurch die Identität mit einer im zuletzt gewählten Gemeinderat vertretenen Wählergruppe nicht beeinträchtigt wird (Verwechslungsgefahr).
- 2. **Die Parteiliste**, das ist
  - ein Verzeichnis (eine Liste) von höchstens 80 Bewerber:innen in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, Geburtsdatums, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin.
- 3. Die Bezeichnung des **zustellungsbevollmächtigten Vertreters** (Familiename und Vorname, Beruf, Anschrift) und einer ersten und zweiten Ersatzperson für diesen.
- 4. Die **schriftliche Erklärung des Bewerbers (Zustimmung)**. Diese Erklärung ist den Wahlvorschlägen anzuschließen. Bei Bewerbern, die nicht österreichische Staatsbürger sind, ist auch die schriftliche Erklärung erforderlich, dass sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben.
- 5. **Die Unterschrift**
  - von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder
  - nach dem Tag der Wahlausschreibung von wenigstens 100 Wahlberechtigten in der Landeshauptstadt Salzburg (Familiename und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift).

## Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss enthalten:

1. **Den Bewerber**, das heißt
  - den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift eines in der Parteiliste angeführten Bewerbers, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird.
2. **Die Parteibezeichnung**, das heißt
  - zwingend die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten
  - zulässig ist weiters eine Kurzbezeichnung und die allfällige Anführung des Listenführers der Wählergruppe.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, hat der Gemeindewahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt das Einvernehmen nicht, hat die Gemeindewahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen aus der letzten Gemeindevertretungswahl enthalten waren zu belassen, im übrigen aber die Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Überdies gilt der Grundsatz, dass bei neu auftretenden Parteien die Parteibezeichnung der Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

3. Die Bezeichnung des **zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familiename und Vorname, Beruf, Anschrift)** und der **Ersatzpersonen**. Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Ersatzpersonen) aufweist, gilt der Erstunterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter Vertreter (§ 39) und die beiden Nächstunterzeichnenden als dessen Ersatzpersonen.

## Wie werden die Wahlvorschläge geprüft ?

Die Gemeindewahlbehörde vermerkt Tag und Uhrzeit des Einlangens auf dem Wahlvorschlag (§ 103). Weiters prüft die Gemeindewahlbehörde, ob die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen von Personen abgegeben wurden, die am Stichtag (21.12.2023) das Wahlrecht zum Gemeinderat haben. Wahlberechtigt sind alle österreichischen

Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Stichtag (21.12.2023) in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und bis zum Ende des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 19).

### **Ergänzungs- und Ersatzvorschläge**

**A) Ergänzungsvorschläge:** Wenn ein in einer Parteiliste enthaltener Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder aus einem der Gründe des § 40 Abs. 2 vorletzter Satz gestrichen wird, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen (Ergänzungsvorschlag) oder eine allfällige fehlende Zustimmung (Erklärung) des Bewerbers nachbringen. Der neu genannte Bewerber erhält in der Reihenfolge der Parteiliste jenen Rang, den der erste Bewerber eingenommen hat. Ergänzungsvorschläge bedürfen der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und müssen spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag (1.2.2024) bei der Gemeindewahlbehörde (Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, 5024 Salzburg) eingebracht werden (§ 41).

**B) Ersatzvorschläge:** Wenn einer dieser Umstände den für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagenen Bewerber betrifft, kann die Partei einen anderen, in der Parteiliste enthaltenen Bewerber als Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Ersatzvorschläge bedürfen der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und müssen spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag (8.2.2024) bei der Gemeindewahlbehörde (Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, 5024 Salzburg) eingebracht werden (§ 41).

### **Wann schließt die Gemeindewahlbehörde die Wahlvorschläge ab?**

Zwischen dem 30. und 27. Tag vor dem Wahltag (9.2. bis 12.2.2024) hat die Gemeindewahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen und diese anschließend zu veröffentlichen.

### **Wonach richtet sich die Reihenfolge der Parteien bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ?**

- Die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Landesgebiet erreicht haben. Bei Gleichzahl der Mandate bestimmt sich die Reihenfolge nach den von den

Parteien gesamt ermittelten Gesamtparteistimmen; sind auch diese gleich, entscheidet die Gemeindewahlbehörde durch Los.

- Die Reihenfolge der sonstigen Parteien hat sich nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Wahl der Gemeindevertretung erreicht haben, zu richten. Bei Mandats- oder Stimmgleichheit kommt das zuvor beschriebene System zur Anwendung.
- Im Anschluss an diese Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat; bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet die Gemeindewahlbehörde durch Los.
- Die Reihenfolge der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters richtet sich nach der Reihung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung (§ 43).



### **Welche Rechte haben Wählergruppen ?**

#### **A) Entsendung von Beisitzern**

Wahlwerbende Parteien, die bereits im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten sind, dürfen durch ihre Vertreter Beisitzer und Ersatzmitglieder in die Wahlbehörden entsenden. Die Vorschläge für die namhaft gemachten Beisitzer sind von den wahlwerbenden Parteien spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag (31.12.2023) einzubringen. Anträge für Beisitzer in die Sprengelwahlbehörde sind spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag (1.2.2024) einzubringen. Beisitzer können nur Personen sein, die in einer Gemeinde des Landes das Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen. Die Eingaben

(Anträge) sind für die Bildung der Hauptwahlbehörde an den Bürgermeister und für die Bildung der Gemeindevahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden an den Hauptwahlleiter zu richten. Die Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer obliegt bei der Sprengelwahlbehörde dem Wahlleiter der Gemeindevahlbehörde, bei der Gemeindevahlbehörde dem Wahlleiter der Hauptwahlbehörde und bei der Hauptwahlbehörde dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§§ 99, 100).

#### **B) Entsendung von Vertrauenspersonen**

Wahlwerbende Parteien, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzer haben, sind berechtigt, in die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu allen Sitzungen einzuladen und nehmen an diesen ohne Stimmrecht teil. Die Berufung der Vertrauenspersonen obliegt bei der Gemeindevahlbehörde dem Wahlleiter der Hauptwahlbehörde und bei der Hauptwahlbehörde dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§ 100).

#### **C) Entsendung von Wahlzeugen**

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindevahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindevahlleiter spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag (1.2.2024) durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen (§ 52).

#### **D) Abschriften der Wählerverzeichnisse**

Den wahlwerbenden Parteien sind auf Verlangen zwei Abschriften der Wählerverzeichnisse kostenlos auszufolgen. Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am 14. Tag nach dem Stichtag (4.1.2024) bei der MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt ([wahlamt@stadt-salzburg.at](mailto:wahlamt@stadt-salzburg.at)) zu stellen. Die Abholung einer Datei auf einem Datenträger ist möglich. Eine Übermittlung mittels E-Mail ist nicht zulässig.



#### **Hinweis**

Dieses Informationsblatt dient lediglich der Unterstützung und als Wegweiser; die genannten Gesetzesstellen beziehen sich auf die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998.

#### **Kontakt bei Fragen**

Fragen zur Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl können schriftlich an die Gemeindevahlbehörde ([gemeindevahlbehoerde@stadt-salzburg.at](mailto:gemeindevahlbehoerde@stadt-salzburg.at)) gerichtet werden.

Die verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

# Wahlkalender für die Wahl zum Gemeinderat

Bestimmung GWO	Gegenstand	Befristung / Termin	Tag
§ 95 Abs. 1	Stichtag		21.12.2023
§ 95 Abs. 2 lit b	Wahlausschreibung	bis spätestens zum Stichtag	erfolgt am 25.10.2023
§ 95 Abs. 4	Kundmachung der Wahlausschreibung (VO im Amtsblatt, öffentlichen Anschlag und im Internet)	unmittelbar nach der Wahlausschreibung	erfolgt am 25.10.2023
§ 99 Abs. 1	Einbringung der Vorschläge für die zu bestellenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der HWB und GWB	spätestens 10. Tag nach dem Stichtag	31.12.2023
§ 25 Abs. 1	Auflage des Wählerverzeichnisses	32. Tag nach Stichtag für 5 Tage	von 22.1. bis 26.1.2024
§ 26 Abs. 1	Endtermin für die Einbringung der Anträge auf Ausstellung von Abschriften des Wählerverzeichnisses	14. Tag nach Stichtag	4.1.2024
§ 14 Abs. 1	Konstituierende Sitzung der HWB und GWB	spätestens 21. Tag nach dem Stichtag	11.1.2024
§ 26 Abs. 1	Abholung von Abschriften des Wählerverzeichnisses an Parteien	spätestens 1. Tag der Auflegung des WVZ	22.1.2024
§ 103	Vorlage der Wahlvorschläge durch Wählergruppen bei der GWB	spätestens 25. Tag nach Stichtag, 13 Uhr	15.1.2024, 13 Uhr
§ 41 Abs. 2	Einbringung von Ergänzungsvorschlägen bzw. fehlender schriftlicher Erklärungen (Zustimmungen) bei der GWB	spätestens 38. Tag vor dem Wahltag	1.2.2024
§ 41 Abs. 2	Einbringung von Ersatzvorschlägen bei der Gemeindewahlbehörde	spätestens 31. Tag vor dem Wahltag	8.2.2024
§ 43 Abs. 1	Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	30. bis 27. Tag vor dem Wahltag	von 9.2. bis 12.2.2024
§ 99 Abs. 1	Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Sprengelwahlbehörden	spätestens 42. Tag nach dem Stichtag	1.2.2024
§ 52 Abs. 1	Namhaftmachung von Wahlzeugen in die Sprengelwahlbehörden beim Gemeindewahlleiter	spätestens 42. Tag nach dem Stichtag	1.2.2024